

## Fragen Zoommeeting 15.09.2021

RA Hoffmann

1. A) Welche **Möglichkeiten und Grenzen** hat das **Hausrecht** des einzelnen Unternehmens, Ladenbetreibers etc. in Bezug auf 2G-Regeln oder 1G-Regeln?

Antwort:

Die Formulierungen in den Verordnungen als 2G-Option werden wahrscheinlich geschickt gewählt, weil es eben nur eine Option ist. Wenn eine 2G-Anweisung per Verordnung käme, wäre die rechtlich bedenklich.

Wenn Betreiber die Ungeimpften ausschließen, ist dies grundsätzlich eine Diskriminierung. Gerichte werden das wahrscheinlich leider abseits von Lebensmittelgeschäften als Grundversorger durchgehen lassen.

Ansatzpunkt für Klagen gegen derartige Ausschlüsse ist der Sozialpakt I mit dem darin verbrieften Recht auf soziale Teilhabe.

- B) Kann das Hausrecht auch „umgekehrt“ genutzt werden und zum Beispiel nur Ungeimpfte eingelassen werden?

Antwort:

Ausschluss nach äußerlichen Merkmalen oder religiös verbietet das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)

Rechtliche Beispiel-Argumentation des VG Berlin tanzen für Geimpfte und Genesene, Ungeimpfte sind gefährlich

Geht umgekehrt auch für Geimpfte. Ich muss die Leute nicht reinlassen. Eine Impfung erhalten zu haben, ist keine gesundheitliche Sache.

2. **In NRW** gilt mittlerweile bei Verweigerung von Test- oder Maskenpflicht der „Ausschluss vom Unterricht kraft Gesetz“. Bisher war es wohl so, dass Eltern bei Widerspruch zur Testung binnen einer Frist von 1-4 Wochen einen rechtsmittelfähigen Bescheid zugesandt bekommen haben. Den Eltern ist unklar, was „Ausschluss vom Unterricht kraft Gesetz“ bedeutet.

Muss jetzt nur widersprochen werden und das Kind ist dann automatisch ausgeschlossen?

Müssen weiter rechtsmittelfähige Bescheide erstellt werden?

Antwort:

Man muss gegen Verordnung vorgehen. Argumentation: schulgesetzliche Regelung kann nicht mit einer Infektionsrechtliche Verordnung geregelt werden (siehe Pressemitteilung des VGH Mannheim Nr. 46/2021 vom 14.09.2021)

3. **Arbeitsrecht; Sachsen-Anhalt:** Kündigung einer Schul-Sozialarbeiterin als Ungeimpfte wurde mündlich in Dienstberatung (beim Träger) zum 31.12.2021 angekündigt.

Wäre es ein **Kündigungsgrund**, wenn in keiner Verordnung ein Impfzwang geregelt ist?

Antwort:

Nein, kein Kündigungsgrund, daher Kündigungsschutzklage auf jeden Fall einlegen.

Die neu geplante Impfstatus-Abfrage räumt dieses Recht nur aus bestimmten Fällen ein. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass der Arbeitgeber es „nur abfragen“ darf, aber nicht als Kündigungsgrund „verwenden“ darf.

Vor Kündigung müsste der Arbeitgeber im Einzelfall die gesundheitlichen Gefahren am konkreten Arbeitsplatz nachweisen und außerdem ein nennenswertes Infektionsgeschehen im Betrieb vorliegen müsste, um den Hintergrund der Gefährdungslage durch den Ungeimpften zu untermauern. – dies alles dürfte idR nicht vorliegen



4. **Sachsen-Anhalt; Berufsschule:** mündliche Ankündigung der 2G-Regelung

Antwort:

Das Ausbildungsverhältnis (als staatlicher Bildungsweg) mit der vorgesehenen Pflichtbildungsveranstaltung kann nicht an solche Voraussetzung geknüpft werden.

Argumentation auch UN-Menschenrechts-Charta (Menschenrecht auf Bildung)

UN-Konvention über die Recht des Kindes, z.B. mit „Recht auf Leben und Entwicklung“, was auch den Zugang zu Bildung

5. **Gültigkeit eines Wahlzettels;** Darf der Wahlzettel gelocht sein, Ecken abgeknickt bzw. Ecken abgeschnitten sein (eine Briefwählerin bekam gelochte Wahlzettel in diesem Zustand zugesandt)?

Antwort:

- Es ist sogar geregelt, dass die obere rechte Ecke abgeschnitten sein muss, da dies als Tasthilfe für Blinde (zur Gewährleistung des geheimen Wahl von Blinden) dient
- gelocht oder ungelocht spielt keine Rolle
- Bei Erhalt der Briefwahlunterlagen sollte nur darauf geachtet werden, dass am Umschlag keine Manipulation / Beschädigung erfolgte.

6. Seitens Schule + Kita wird häufig der **Elternabend** mit 3G angedacht; Wie kann argumentiert werden?

Antwort:

Gegenvorschlag zu Veranstaltung im Freien oder digital machen; Ausschluss dürfte nach Rechtsprechung (Schulorganisation darf nicht unzumutbar in Elternrecht eingreifen) nicht zulässig sein

⇒ Kurzer Leitfaden zum Recht auf Teilnahme mit Tenor „ihr solltet den Elternabend wahrnehmen, kritische Stimmen sind nötig“ wäre günstig

7. Wie könnte im täglichen Leben bei unverhältnismäßigem Vorgehen von Geimpften taktisch gegengehalten werden?

Da für geimpfte Personen zumindest für das Masketragen vielfach keine erleichterten Bedingungen bestehen, sollten man ggü. den Geimpften auf die Einhaltung der Regeln bestehen. Beispiel: geimpfte Person bietet an, die Maske für das Gespräch abzunehmen, weil sie auch keine trägt => Reaktion: eigene Maske aufbehalten und von der Person das Tragen wegen zu geringem Abstand / im geschlossenen Raum o.ä. einfordern

8. Kann man sich eine Impfunfähigkeitsbescheinigung erstreiten?

Antwort:

Ja, müsste vom Amtsarzt, wenn Voraussetzungen vorliegen, ausgestellt werden, tut er dies nicht, stellt dies einen ablehnenden Verwaltungsakt dar, gegen den man Widerspruch einlegen kann